



Landratsamt Dachau, Postfach 15 20, 85205 Dachau

Per Postzustellungsurkunde

Firma

Reichenspurner Recycling GmbH z. H. des Geschäftsführers

Industriering 23

85238 Petershausen

Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau

MVV-Omnibuslinie 720 und 722:

Haltestelle "Landratsamt"

Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau

Sachbearbeitung: H. Stanschus

Zimmer: 214

Telefon: 08131 / 74 - 1852 Telefax: 08131 / 74 - 11- 1852

E-Mail: umweltrecht@lra-dah.bayern.de Internet: www.landratsamt-dachau.de

Unser Zeichen: 61/170-2/2 Datum: 29.10.2024

Ihr Schreiben v. / Zeichen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Firma Reichenspurner Recycling GmbH, Industriering 23, 85238 Petershausen; Betrieb von Anlagen

- zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlicher Abfälle je Tag (Nr. 8.10.1.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG = Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, - 4. BImSchV) und
- zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.1.1 des o. g. Anhangs);

Standort der Anlage: Industriering 23, 85238 Petershausen; Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Dachau erlässt folgende

ANORDNUNG

I.

1. Folgende immissionsschutzrechtliche Auflagen aus bisher ergangenen Bescheiden bzw. Bescheide werden mit Bestandskraft dieser Anordnung aufgehoben:

Bescheid	Auflagen-Nr.
31.08.2021 (BlmSchG-Anordnung)	2.5.26 bis 2.5.31

Besuchszeiten:
Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten:
Sparkasse Dachau
Volksbank Raiffeisenbank
Postbank München

<u>IBAN:</u>
DE98700515400380901645
DE75700915000000006050
DE49700100800010148808

BIC: BYLADEM1DAH GENODEF1DCA PBNKDEFF700

USt.-ldNr.: DE212824254 StNr.: 115/114/50014

- 2. Mit Bestandskraft dieser Anordnung gelten folgende immissionsschutzrechtliche Auflagen: Anlagendaten / Allgemeines
- 2.1.1 Der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage einschließlich Abfalllager ist an folgende Kenn- und Leistungsdaten gebunden:

Destillationsanlage

OFRU ASC 3000

Hersteller-Nr.: 7017 Baujahr: 1999

Füllvolumen: normal 1.250 I / maximal 2.400 I

Destillierleistung: 250 – 350 l/h

Destillationsanlage

OFRU ASC 3000

Hersteller-Nr.: 070107 Baujahr: 2007

Füllvolumen: normal 1.250 I / maximal 1.500 I

Destillierleistung: 200 – 300 l/h

Abgasreinigungsanlage

Aktivkohlefilteranlage Typ S/1611/ex

Baujahr: 2011 Aktivkohle: 885 kg Adsorptionszeit: ca. 40 h

Durchsatzleistung: normal 300 m³/h / kurzzeitig 600m³/h

Dampfkessel

Hersteller: Eisenwerk Theodor Loos GmbH

Herstell-Nr.: 94553 Baujahr: 2001 Max. zul. Druck: 30 bar

Heizöl-Tank unterirdisch (neben Bürogebäude)

Nenninhalt: 16.000 l

Baujahr: angezeigt nach § 67 BlmSchG am 23.06.1997

Lagermedium: Heizöl

2 Erdtanks

Nenninhalt: jeweils 5.000 l

Baujahr: angezeigt nach § 67 BlmSchG am 23.06.1997

Lagermedium: Isopropanol

2 Erdtanks oberirdisch (außer Betrieb)

Nenninhalt: jeweils 5.000 l

Baujahr: angezeigt nach § 67 BlmSchG am 23.06.1997

Lagermedium: Diesel

Lagerbehälter (Aussenlager)

Nenninhalt: 5.000 l

Lagermedium: NMP (N-Methyl-2-pyrrolidon)

Lagerbehälter (Aussenlager)

Nenninhalt: 5.000 I

Lagermedium: Verdünnung

Lagerbehälter (Aussenlager)

Nenninhalt: 4.000 l

Lagermedium: BDG (Diethylenglykolmonobutylether)

Lagerbehälter für brennbare Lösungsmittel (Stehtank)

Nenninhalt: 30.000 I Baujahr: 1978 Herstell-Nr.: 65 19

Lagermedium: Aceton, Isopropanol, Ethylacetat und Verdünnung im

Wechsel

Lagerbehälter für brennbare Lösungsmittel

Nenninhalt: 14.000 I Baujahr: 1996 Herstell-Nr.: 22 157

Lagermedium: Altlösungsmittel

Lagerbehälter für Destillationsrückstände

Nenninhalt: 23.800 I Baujahr: 1996 Herstell-Nr.: 15 749/W

Lagermedium: Destillationsrückstände

Lagerbehälter (Innenlager AI)

Nenninhalt: 4.000 l

Lagermedium: Isopropanol

Lagerbehälter (Innenlager AI)

Nenninhalt: 5.000 l Lagermedium: Isopropanol

Lagerbehälter (Innenlager AI)

Nenninhalt: 7.000 l

Lagermedium: Altlösungsmittel

Unterirdischer Lagertank

Nenninhalt: 20.000 l Baujahr: 1991

Hersteller: Walter Krämer GmbH, Rain/Lech

Bauart: DIN 6608/D Doppelmantel

Lagermedium: Aceton

Unterirdischer Lagertank

Nenninhalt: 10.000 I Baujahr: 1999

Hersteller: Walter Krämer GmbH, Rain/Lech

Bauart: DIN 6608/D Doppelmantel

Lagermedium: Aceton

Unterirdischer Lagertank

Nenninhalt: 10.000 I Baujahr: 1999

Hersteller: Walter Krämer GmbH, Rain/Lech

Bauart: DIN 6608/D Doppelmantel

Lagermedium: Diesel

- 2.1.2 Dem Landratsamt Dachau wurde angezeigt, welche Person die Pflichten der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 b BImSchG). Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.
- 2.1.3 Betreiberwechsel sind dem Landratsamt Dachau unverzüglich und mit verbindlicher, möglichst inländischer Kontaktadresse anzuzeigen.
- 2.1.4 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Inbetriebnahme nicht mehr betrieben worden ist.
- 2.1.5 Der Betreiber hat die Betriebseinstellung dem Landratsamt Dachau anzuzeigen.
- 2.1.6 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BlmSchG sicherzustellen, dass
 - 1. das Gelände bis zum endgültigen Stilllegungstermin vollständig von allen Lagerund Abfallmaterialien geräumt ist,
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - 3. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - 4. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Ein Stilllegungskonzept ist rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Dachau vorzulegen.

2.2 Zugelassene Abfälle

2.2.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr umfasst die in Nr. 3 Buchst. a) und c) dieser Anordnung genannten Stoffe und Abfälle.

Es dürfen nur die dort genannten Abfälle angenommen werden.

Die Änderung der Einsatzstoffe ist zu beantragen bzw. anzuzeigen.

2.2.2 In den Destillationsanlagen dürfen nur Stoffe behandelt werden, die in Nr. 3 Buchst. b) und c) dieser Anordnung aufgelistet sind.

- Die Änderung der Einsatzstoffe ist zu beantragen bzw. anzuzeigen.
- 2.2.3 In der Anlage dürfen keine halogenorganischen Lösemittel destilliert werden. Ausgenommen sind davon halogenorganische Verbindungen, die als Verunreinigung in Spuren in den zu destillierenden Lösemitteln vorkommen.
- 2.2.4 Aromatische Amine dürfen nicht angenommen, gelagert oder in den Destillationsanlagen aufbereitet werden.
- 2.2.5 Unabhängig von den getroffenen Festsetzungen für organische und krebserzeugende Stoffe ist jeder Einsatzstoff, dessen gesetzliche Einstufung sich geändert hat oder der neu behandelt oder gelagert werden soll, nach § 15 BlmSchG anzuzeigen. Den Anzeigeunterlagen ist der Nachweis beizulegen, dass die in Nr. 2.5.17 (Emissionsgrenzwerte) genannten Anforderungen erfüllt sind, soweit sie für den angezeigten Stoff relevant sind.

2.3 Anlagensicherheit

- 2.3.1 Die im Betrieb der Firma Reichenspurner Recycling GmbH vorhandene Gesamtmenge entzündbaren Flüssigkeiten der Kategorien 2 und 3, deren Temperatur im bestimmungsgemäßen Betrieb unterhalb des Siedebereiches liegt, muss weniger als 300.000 kg betragen.
 - Bei Aufforderung durch das Landratsamt Dachau ist ein entsprechender Nachweis, der eine abschließende Liste der im Betrieb bereitgestellten Stoffe mit Mengenangaben beinhaltet, vorzulegen.
- 2.3.2 Eine Vermischung von Substanzen, die zu einem unzulässigen Temperaturanstieg führt sowie die Aufbereitung von Substanzen, die zu exothermen Reaktionen neigen, ist nicht zulässig.
- 2.3.3 Bei der Lagerung und Destillation von Diethylether und anderer aliphatischer Ether sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Gefahren durch Anreicherung und Zersetzung von Peroxiden verhindert werden, wie z. B. die Prüfung der Ether vor der Destillation auf Peroxide. Diese Maßnahmen sind in Betriebsanweisungen festzulegen (vgl. Nr. 2.4.47). Das Merkblatt M 017 der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie ist zu beachten.
- 2.3.4 Die maximal pro Einzelstoff zulässigen Lagermengen sind in Nr. 3 Buchst. b) dieser Anordnung festgelegt.
 - Eine Änderung der Lagermengen ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.

2.4 Abfallwirtschaft

- 2.4.1 Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks sowie des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- 2.4.2 Zugelassene Anlagenkapazitäten

Die maximalen Gesamtlagerkapazitäten für gefährliche Abfälle sind entsprechend der Bezeichnung der Lagerorte in der Lagermengendarstellung (Anlage 4) folgendermaßen festgelegt:

Lagerort	Maximale Gesamtlagerkapazität
Innenlager (AI)	6.300 kg (Mulde für Altlösungsmittel)
Innenlager (AIII)	20.700 kg (Mulde für Destillationsrückstände)
	16.200 kg (Container und Fässer für Abfälle und
	saubere Ware im Wechsel)
Außenlager	• 12.600 kg (Mulde für Altlösungsmittel)
	122.200 kg (Container und Fässer für Abfälle und
	saubere Ware im Wechsel)
Summe:	178.000 kg

Darüber hinaus dürfen die in Nr. 3 Buchst. a) dieser Anordnung genannten Mengen für die einzelnen Abfälle nicht überschritten werden.

Eine Änderung der Lagermengen ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.

2.4.3 Die Dauer der Zwischenlagerung der einzelnen Abfälle darf ein Jahr nicht überschreiten. Dies gilt auch für Abfälle, die auf dem Betriebsgelände entstehen, wie z. B. Destillationsrückstände.

Technische und bauliche Anforderungen

- 2.4.4 Das Betriebsgelände ist zu umzäunen und mit einem verschließbaren Tor zu versehen. Die Tore müssen außerhalb der Betriebszeiten verschlossen sein.
- 2.4.5 Die Tore der Lagerhalle bzw. zu den Lagerräumen sind bis auf den Bestimmungsfall geschlossen zu halten.
- 2.4.6 Es sind getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeits- bzw. Umschlagsbereiche sowie Rangierflächen einzurichten und zu kennzeichnen (z. B. bauliche Trennung oder Markierungen auf dem Fußboden). Es ist ein Bereich für falsch deklarierte Abfälle einzurichten (siehe Auflage Nr. 2.4.14 "Falsch deklarierte Abfälle").
- 2.4.7 In Arbeitsbereichen sowie in Bereichen, in denen Vorbehandlungen stattfinden (z. B. Umfüllen), darf keine Lagerung erfolgen.
- 2.4.8 Die Lagerbereiche sind zu kennzeichnen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfälle oder Abfallgruppen darin gelagert werden. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (z. B. durch auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften).
- 2.4.9 Folgende Einrichtungen sind für den Betrieb des Zwischenlagers vorzusehen:
 - a) Geräte zur Reinigung für die Umschlags- und Lagerbereiche,
 - b) Spülvorrichtungen für Leitungen. Behältnisse und Behälter.
 - c) Sorptionsmittel in ausreichender Menge zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle,
 - d) Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden,
 - e) Auffangeinrichtungen für die Löschmittel.

Die Stoffe bzw. Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.

Annahme der Abfälle

- 2.4.10 Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn
 - a) die weitere Entsorgung der Abfälle festgelegt ist und in einer angemessenen Frist erfolgen kann,
 - b) eine ausreichende Lagerkapazität im Zwischenlager vorhanden ist und
 - c) die Übernahme bei der vorgesehenen Entsorgungsanlage sichergestellt ist bzw. die Behandlung in der eigenen Anlage erfolgen kann.
- 2.4.11 Bei der Annahme der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese Kontrolle umfasst die
 - a) Überprüfung der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren; für gefährliche Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis erforderlich.
 - b) Mengenermittlung (Gewicht, ggf. Volumen).
 - c) Sichtkontrollen und ggf. organoleptische Prüfung vor oder spätestens unmittelbar nach der Annahme (Feststellung von Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile).

Unstimmigkeiten bei der Annahme sind zu klären.

- 2.4.12 Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind getrennt für jede Anlieferung im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.4.13 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis mit Begleitscheinen nach der Nachweisverordnung (NachwV) vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht (§ 3 Abs.1 Satz 1 NachwV).
- 2.4.14 Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder vorübergehend in einem Bereich für falsch deklarierte Abfälle einzulagern. Ist die Annahme des Abfalls nicht zulässig, ist das Landratsamt Dachau zu informieren.
- 2.4.15 Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.4.16 Behältnisse sind beschriftet anzuliefern, so dass Herkunft und Inhalt jederzeit identifizierbar sind. Die Beschriftung muss mindestens enthalten
 - die Abfallbezeichnung und den Abfallschlüssel gemäß AVV,
 - ggf. das Gefahrensymbol sowie
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers.

Lagerung der Abfälle und der Behältnisse

2.4.17 Gefährliche Abfälle dürfen nur innerhalb der Gebäude an den in Nr. 2.4.2 genannten Lagerorten in flüssigkeitsdichten und fest verschlossenen Behältern zwischengelagert werden.

2.4.18 Die Abfälle dürfen in der Anlage nur gelagert und anschließend in der Abfallbehandlungsanlage destilliert werden, soweit eine Genehmigung für die Destillation des jeweiligen Abfalls vorliegt. Ein Umfüllen aus Sicherheitsgründen ist gestattet. Ein Zusammenführen von Abfällen ist nur für Destillationsrückstände unter Beachtung der Auflage 2.4.19 zulässig.

Eine Abtrennung von Wasser bei getrennt vorliegenden Phasen aufgrund der physikalischen Eigenschaften, durch Ablassen des Wassers in ein Fass, ist zulässig.

Darüber hinaus gehende chemische oder physikalische Behandlungsschritte dürfen nicht vorgenommen werden.

2.4.19 Das Zusammenführen von Destillationsrückständen in einen Tank ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Die zusammengeführten Abfälle sind so zu entsorgen, wie dies den Vorgaben für die Entsorgung der höchst belasteten Abfallkomponente entspricht.

Die zusammengeführten Abfälle müssen untereinander verträglich sein, es dürfen keine Reaktionen oder chemische Veränderungen stattfinden. Dazu sind im Zweifelsfall Verträglichkeitsprüfungen vor der Zusammenführung durchzuführen.

2.4.20 Es dürfen nur Behälter oder Behältnisse, Container, etc. verwendet werden, die ausreichend dicht, gut verschließbar und beständig gegen die aufzunehmenden Abfälle sind. Andernfalls sind die Behältnisse entsprechend zu verpacken (z. B. Wechselbehälter oder Überfass).

Hinweis:

Güter und Abfälle, die der GGVSE unterliegen, dürfen nur in den dafür geeigneten baumustergeprüften Behältnissen transportiert werden.

- 2.4.21 Beim Verpacken in Überbehälter ist die Beschriftung des alten Behälters auf den Überbehälter zu übertragen.
- 2.4.22 Die Abfälle sind grundsätzlich stoffspezifisch und nach Abfallart getrennt zu lagern.
- 2.4.23 Gefährliche Abfälle sind getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern.
- 2.4.24 Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen.
- 2.4.25 Für Abfälle, die getrennt zu lagern sind, sind getrennte Auffangwannen zu errichten.
- 2.4.26 Bei der Zusammenlagerung von verschiedenen Abfällen in gleichen Lagerbereichen darf es zu keinen Vermischungen kommen, die zu Reaktionen führen oder die die weitere Entsorgung beeinträchtigen können.
- 2.4.27 Betriebsmittel sind getrennt von Abfällen zu lagern.
- 2.4.28 Leere Behältnisse sind so zu lagern, dass Arbeits- und Umschlagsbereiche sowie Verkehrsflächen nicht blockiert werden.

- 2.4.29 Entleerte Einwegbehältnisse bzw. defekte leere Mehrwegbehältnisse sind bevorzugt zu reinigen und zu verwerten.
- 2.4.30 Nicht verwertbare, entleerte Ein- oder Mehrwegbehältnisse sind zu beseitigen.
- 2.4.31 Die Lagerung von nicht gereinigten Behältnissen ist nur auf befestigten, dichten Lagerflächen innerhalb der Betriebsgebäude zulässig.

Entsorgung der angenommenen / zwischengelagerten Abfälle

- 2.4.32 Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der angenommenen gefährlichen Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis gemäß NachwV zu führen.
- 2.4.33 Angenommene Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gemäß § 52 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) unterliegen, dürfen nur in Anlagen verwertet werden, die für diese Abfallstoffe zugelassen sind. Der Nachweis über den Verbleib bzw. die Verwertung dieser Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.4.34 Bei der Beseitigung von zwischengelagerten Abfällen sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

Abfallentsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle

- 2.4.35 Sämtliche in der Anlage anfallenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung (Wiederverwendung, Recycling oder energetischen Verwertung) zuzuführen. Die Vorgaben des § 6 KrWG (Abfallhierarchie) sind hierbei zu beachten. Die Verwertung der Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) zu erfolgen.
- 2.4.36 Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- 2.4.37 Für die beim Betrieb des Zwischenlagers anfallenden gefährlichen Abfälle, wie z. B. Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, und Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, ist ein Entsorgungsnachweis zu führen. Diese Abfälle sind grundsätzlich der GSB GmbH anzudienen, es sei denn, die Art des Abfalls lässt eine Verwertung zu.
- 2.4.38 Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises zu überlassen.

Dokumentation des Betriebes

2.4.39 Betriebsordnung

Die Firma Reichenspurner Recycling GmbH hat eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist bei Änderungen der Vorschriften oder des Betriebs zu aktualisieren. Die Betriebsordnung hat die notwendigen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und den Betriebsablauf zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Dachau auf Verlangen vorzulegen.

2.4.40 Betriebshandbuch

Die Firma Reichenspurner Recycling GmbH hat ein Betriebshandbuch zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Im Betriebshandbuch sind die Maßnahmen für die geeignete und sichere Entsorgung der Abfälle, die Betriebssicherheit im Normalbetrieb, während Wartungsarbeiten und während Betriebsstörungen festzulegen:

- Alarm- und Notfallpläne für alle Prozesse.
- Beschreibung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals,
- Arbeitsanweisungen,
- Vereinbarungen zur Wartung und Inspektion,
- Vereinbarungen zur Berichterstattung, Dokumentation und Aufbewahrung,
- Festlegung der betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle.
- Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises.

Das Betriebshandbuch ist auf Verlangen des Landratsamtes Dachau vorzulegen.

2.4.41 Betriebstagebuch

Die Firma Reichenspurner Recycling GmbH hat zur detaillierten Aufzeichnung der Betriebsbedingungen und zum Nachweis einer angemessenen Betriebsführung ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Zwischenlagers wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die Entsorgungsnachweise (Teil 2 der NachwV) für die als gefährlich eingestuften angenommen Abfälle (Input) und abzugebenden (Output bzw. in der Anlage entstandenen) Abfälle, die der Nachweispflicht nach §§ 50, 51 KrWG unterliegen;
- b) die Register (Teil 3 der NachwV) für alle angenommenen Abfälle (Input);
- c) die Register (Teil 3 der NachwV) für die Abgabe der gelagerten und ggf. behandelten Abfälle (Output); über die Mengen des Inputs und des Outputs ist ein Mengenabgleich durchzuführen;
- die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, ggf. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel, Art, Menge und Verbleib, Anschrift des Entsorgers;
- e) die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib);
- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises, den Angaben des Erzeugers und den getroffenen Maßnahmen;
- g) Aufzeichnungen zu besonderen Zwischenfällen, insbesondere bei Betriebsstörungen, einschließlich Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Gegenmaßnahmen;
- h) Betriebszeiten des Zwischenlagers;
- i) Ergebnisse von Untersuchungen und Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung;
- j) Art und Umfang von Wartungsarbeiten;

k) Ergebnisse von Funktionsüberprüfungen.

Das Betriebstagebuch ist auf dem neuesten Stand zu halten.

- 2.4.42 Alle vom Landratsamt Dachau angeforderten zusätzlichen Angaben und Bestätigungen müssen ebenso im Betriebstagebuch dokumentiert werden.
- 2.4.43 Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen.
- 2.4.44 Im Betriebstagebuch können auch einzelne Blätter gesammelt werden (Ordnersystem), die von Personen aus verschiedenen Anlagenbereichen ausgefüllt werden. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Formvorgaben der NachwV für die Führung von Registern in elektronischer und schriftlicher Form sind jedoch einzuhalten.
- 2.4.45 Das Betriebstagebuch ist sicher zu verwahren und vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen.
- 2.4.46 Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von 5 Jahren aufzubewahren und bei Aufforderung dem Landratsamt Dachau vorzulegen.
- 2.4.47 Register müssen jederzeit vollständig sein und bei Aufforderung dem Landratsamt Dachau vorgelegt werden können.

2.4.48 Bestandsliste

Es ist regelmäßig eine Bestandsliste (Flächenbelegungsplan) über die zu diesem Zeitpunkt gelagerten Abfälle zu führen, so dass der Inhalt des Zwischenlagers und die Einhaltung der in Auflage 2.4.2 aufgeführten Lagerkapazitäten jederzeit nachzuvollziehen ist.

Die Bestandsliste ist dem Landratsamt Dachau auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Umfang, Inhalt und Zugänglichkeit des Flächenbelegungsplanes sollte mit der zuständigen Feuerwehr bzw. Brandschutzbehörde abgestimmt werden.

2.4.49 Jahresübersicht

Die aus den Daten des Betriebstagebuchs erstellte Jahresübersicht muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- angenommene Abfallmengen, gegliedert nach AVV-Schlüsseln und Herkunft;
- abgegebene Abfallmengen, gegliedert nach AVV-Schlüsseln, Art der Behandlung, Verwertung;
- beim Betrieb der Anlage angefallene und ggf. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle, gegliedert nach AVV-Schlüsseln und Entsorgungsweg;
- Betriebszeiten des Zwischenlagers;
- besondere Vorkommnisse.

- 2.4.50 Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Dachau vorzulegen.
- 2.4.51 Berichtspflichten nach § 31 BlmSchG

Die Firma Reichenspurner Recycling GmbH hat dem Landratsamt Dachau einen Bericht über das Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres mit Folgendem vorzulegen:

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung
- sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen zu überprüfen.

Hinweis:

Die konkreten Inhalte des Jahresberichts können mit dem Landratsamt Dachau auf der Basis eines Vorschlags der Firma Reichenspurner Recycling GmbH abgestimmt werden.

2.4.52 Berichtspflicht nach der PRTR (Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregisters):

Für das Zwischenlager mit einer Aufnahmekapazität gefährlicher Abfälle von mehr als 10 t pro Tag bzw. 50 t nicht gefährlicher Abfälle pro Tag sind von der Firma Reichenspurner Recycling GmbH an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) jährlich Berichte gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregisters ("Europäisches PRTR") über das Internetportal www.bube.bund.de zu übermitteln.

Personal und ordnungsgemäßer Betrieb

- 2.4.53 Die Firma Reichenspurner Recycling GmbH hat für den Betrieb des Zwischenlagers über ausreichendes, zuverlässiges sowie für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- 2.4.54 Das Leitungspersonal muss Zuverlässigkeit und die für die Fachkunde erforderliche Ausbildung und praktische Erfahrung für den Anlagenbetrieb besitzen und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.
- 2.4.55 Für die Abfallentsorgungsanlage ist ein Abfallbeauftragter sowie gemäß der 5. Blm-SchV (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen. Der Immissionsschutzbeauftragte kann die Pflichten des Abfallbeauftragten mit übernehmen.

Hinweis:

Solange die Firma Reichenspurner Recycling GmbH als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, kann auf Antrag statt der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft, die die notwendige Fachkunde besitzt, benannt werden.

2.4.56 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Dachau unverzüglich zu melden.

2.5 Luftreinhaltung

2.5.1 Die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft sind zu erfüllen.

Lagertanks und -behälter

- 2.5.2 Bei Abfällen mit leichtflüchtigen Inhaltsstoffen sind Arbeiten im Umschlagsbereich (wie z. B. das Öffnen von Behältern/Behältnissen) auf ein Minimum zu beschränken. Sie dürfen nur aus Sicherheitsgründen oder zur Probenahme geöffnet werden. Nach dem jeweiligen Arbeitsschritt sind die Behälter sofort wieder zu verschließen.
- 2.5.3 Die beim Befüllen der Lagertanks und -behälter sowie die beim Vakuumaufbau des Saugwagens verdrängten Abgase sind soweit zu erfassen wie dies nach dem Stand der Luftreinhaltungstechnik möglich ist und entweder mittels eines Gaspendelsystems nach dem Stand der Technik der abfüllenden Anlage zuzuführen oder an die bestehende Absauganlage anzuschließen und vollständig der Abgasreinigungsanlage nach Nr. 2.1.1 zuzuführen.
- 2.5.4 Um das Ansaugen von Frischluft zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass die einzelnen Ansaugstellen der Absauganlage nur dann in Betrieb sind, wenn lösemittelemittierende Vorgänge, wie z. B. Um- und Befüllvorgänge oder der Vakuumaufbau im Saugwagen, an den jeweiligen Ansaugstellen durchgeführt werden. Dies ist durch den Einbau von Schiebern, Absperrhähnen etc., die jeweils nach Abschluss eines lösemittelemittierenden Vorganges geschlossen werden müssen, zu gewährleisten.
- 2.5.5 Die Wirksamkeit der Absauganlage ist zu überwachen. Bei Ausfall der Absaugung sind betroffene Teilsysteme (z. B. Gebindeabfüllung, Tank-Befüllung) außer Betrieb zu nehmen.
- 2.5.6 Der Einbau von Entlüftungseinrichtungen für die Lagertanks und -behälter ist nur zulässig, soweit sie aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich sind.
- 2.5.7 Fässer zur Zwischenlagerung organischer Verbindungen sind unverzüglich nach dem Befüllen und / oder Entleeren fest zu verschließen.

<u>Feuerungsanlagen</u>

2.5.8 In Feuerungsanlagen darf nur Heizöl EL und/oder Erdgas verfeuert werden. Darüber hinaus müssen die Anlagen nach den Anforderungen der Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) betrieben werden.

Destillationsanlagen

- 2.5.9 Die maximale Durchsatzkapazität der Destillationsanlagen darf insgesamt eine Menge von 9,9 Tonnen je Tag nicht überschreiten.
- 2.5.10 Sämtliche Anlagenteile und/oder Aggregate sind, soweit nach dem Stand der Technik möglich, gegenüber der freien Atmosphäre geschlossen auszuführen. Durch den Einbau von (z. B. elektrischen) Verriegelungen muss sichergestellt sein, dass ein Betrieb der Destillationsanlagen ohne betriebsbereite Kühlaggregate nicht möglich ist.

- 2.5.11 Mit Ausnahme der Abgasreinigungsanlage sind alle Stellen, bei denen verfahrensbedingt gas- oder dampfförmige organische Verbindungen aus der Anlage austreten können, mit Absauganlagen auszurüsten. Hierzu zählen insbesondere Ablassöffnungen des Verdampfers, der Destillationsgefäße und/oder der Rezipienten, Öffnungen sämtlicher Behälter, aus denen gas- oder dampfförmige organische Verbindungen enthaltene Verdrängungsluft entweichen kann, alle Ab- und/oder Umfüllstationen für Lösemittel.
- 2.5.12 Mit Ausnahme der Absauganlagen für Transportbehälter (Container oder Fässer) sind die übrigen geforderten Absauganlagen ortsfest anzubringen.
- 2.5.13 Absauganlagen sind so auszulegen, zu warten und zu betreiben, dass die aus den Destillationsaggregaten austretenden gas- oder dampfförmigen organischen Verbindungen bis auf das technisch unvermeidbare Maß erfasst werden können.
- 2.5.14 Die von den Absauganlagen nach Nr. 2.5.13 zu erfassenden Abgase sind vollständig der in Nr. 2.1.1 genannten Abgasreinigungsanlage (Aktivkohlefilteranlage) zur Reinigung zuzuführen.
 - Eine Umgehung der Abgasreinigungsanlage muss ausgeschlossen werden.
- 2.5.15 Die Aktivkohle muss regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, regeneriert und dabei ausreichend getrocknet werden.
 - Über sämtliche Reinigungsvorgänge an der Aktivkohleanlage ist Buch zu führen.
- 2.5.16 Während des Regenerierens des Aktivkohlefilters sind ein Betrieb der Destillationsanlagen und sonstige emissionsrelevante Vorgänge (z. B. Umfüllen) unzulässig.

Emissionsgrenzwerte

2.5.17 Die Abgasreinigungsanlage muss so ausgelegt, betrieben und gewartet werden, dass in den gereinigten Abgasen die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Organische Stoffe angegeben als Gesamt-Kohlenstoff

20 mg/m³

oder ein Massenstrom von 0,10 kg/h

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamt-Kohlenstoff:

Organische Stoffe, die nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft einzustufen sind, insgesamt 20 mg/m3

Organische Stoffe, die nach Nr. 5.2.5 Klasse II TA Luft einzustufen sind, insgesamt 100 mg/m³

Beim Vorhandensein von organischen Stoffen mehrerer Klassen sind die Anforderungen gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft einzuhalten.

Krebserzeugende Stoffe, die nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft einzustufen sind, insgesamt

0,05 mg/m³

Krebserzeugende Stoffe, die nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft einzustufen sind, insgesamt

 0.5 mg/m^3

Krebserzeugende Stoffe, die nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III TA Luft einzustufen sind, insgesamt

 1 mg/m^3

Beim Vorhandensein von krebserzeugenden Stoffen mehrerer Klassen sind die Anforderungen gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft einzuhalten.

Reproduktionstoxische Stoffe (z. B. N-Methyl-2-Pyrrolidon), insgesamt 1 mg/m3

Die Emissionsbegrenzungen sind auf den Normzustand des trockenen Abgases (0°C, 1013 mbar) zu beziehen.

Messung und Überwachung von Emissionen

2.5.18 Wiederkehrende Messungen

Wiederkehrend alle 3 Jahre sind durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die in Auflage Nr. 2.5.17 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Hinweis:

Die nächste wiederkehrende Emissionsmessung ist im Oktober 2021 fällig.

2.5.19 Messplätze

Für die Durchführung der in Auflage Nr. 2.5.18 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

2.5.20 Messverfahren

Messungen zur Feststellung der Emissionen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchgeführt werden.

Die Probenahme muss der gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen.

Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors gemäß DIN EN 12619 durchzuführen.

Hinweis:

Für die Bestimmung von Gesamt-Kohlenstoff ist Nr. 5.3.2.3 der TA Luft, 2. Absatz zu beachten.

2.5.21 Messplanung

Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen und ist spätestens 14 Tage vor Durchführung mit dem Landratsamt Dachau abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Anhang B.3) vorzulegen.

Hinweis:

Wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann das Landratsamt Dachau die Messung für unwirksam erklären.

2.5.22 Messdurchführung

Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen:

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen mit jeweils einer Dauer von einer halben Stunde bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission (z. B. vor der Regenerierung des Aktivkohlefilters nach maximal möglicher Standzeit des Filters) und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten (z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An– oder Abfahrvorgängen) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind.

2.5.23 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

2.5.23.1 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht ist gemäß dem

Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zur Zeit unter: http://www.umweltbundes-amt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messgeraete-messverfahren

- 2.5.23.2 Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.
- 2.5.23.3 Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 2.5.23.4 Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dies dem Landratsamt Dachau unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen).

Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

Ableitung der Abgase

- 2.5.24 Die in der Abgasreinigungsanlage gereinigten Abgase sind über einen Abgasschacht mit einer Höhe von 15 m über Erdgleiche senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten. Die Schachtmündung darf nicht überdacht sein. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.
- 2.5.25 Die Abgase aus der Feuerungsanlage des Dampfkessels sind über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 0,5 m über Dachfirst senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten. Die Schornsteinmündung darf nicht überdacht sein. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.

Pumpen, Flanschverbindungen und Absperrorgane

- 2.5.26 Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die
 - a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben, oder
 - b) einen Massengehalt von mehr als 1 Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen Nrn. 2.5.27 bis 2.5.29 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

Hinweis:

Soweit für vorgenannte Stoffe nach dem Buchstaben b) die Wirkung nicht über die Gasphase vermittelt wird und durch den Ersatz der Ausrüstung kein Gewinn an Gesundheits- oder Umweltschutz zu erwarten ist, kann nach Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Dachau auf die nachfolgend genannten Maßnahmen verzichtet werden.

2.5.27 Pumpen

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen, in denen ausschließlich Stoffe entsprechend Auflage 2.5.26 a) eingesetzt werden, dürfen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.

Bestehende Pumpen, in denen Stoffe entsprechend Auflage 2.5.26 a) und b) eingesetzt werden, müssen bis spätestens 01.12.2026 ersetzt werden, soweit die Anforderungen nach Absatz 1 dieser Auflage nicht eingehalten werden.

Bis zum 01.12.2024 ist eine Bestandsaufnahme der eingesetzten Pumpen vorzulegen. Es sind diejenigen Pumpen zu kennzeichnen, bei denen Umpumpvorgänge mit Stoffen entsprechend Auflage 2.5.26 b) durchgeführt werden.

2.5.28 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01$ mg/(s*m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, z. B. Methan, anzuwenden.

Dichtheitsnachweise sind entsprechend Nr. 5.2.6.3 der TA Luft zu führen. Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, sind die in Nr. 5.2.6.3 Absatz 4 der TA Luft genannten Vorgaben zu beachten.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen bis zum 01.12.2024 festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen, in denen ausschließlich Stoffe entsprechend Auflage 2.5.26 a) eingesetzt werden, dürfen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.

Bestehende Flanschverbindungen, in denen Stoffe entsprechend Auflage 2.5.26 a) und b) eingesetzt werden, müssen bis spätestens 01.12.2026 ersetzt werden, soweit die vorgenannten Anforderungen nicht eingehalten werden. Alternativ hierzu ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Anforderungen der Nr. 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der TA Luft 2002 eingehalten werden. In diesem Fall dürfen bestehende Flanschverbindungen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.

2.5.29 Absperr- und Regelorgane

Es sind Absperr- und Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne zu verwenden, die bei Drücken bis \leq 40 bar und Auslegungstemperaturen \leq 200°C die Leckagerate LB (\leq 10⁻⁴ mg/s*m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis \leq 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200°C die Leckagerate LC (\leq 10⁻² mg/s*m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, z.B. Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen \leq 200 °C ist die Leckagerate LC (\leq 10⁻² mg/s*m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Nachweise der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme sind entsprechend Nr. 5.2.6.4 der TA Luft zu führen.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen bis zum 01.12.2024 festzulegen.

Bestehende Absperr- und Regelorgane, in denen ausschließlich Stoffe entsprechend Auflage 2.5.26 a) eingesetzt werden, dürfen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.

Bestehende Absperr- und Regelorgane, in denen Stoffe entsprechend Auflage 2.5.26 a) und b) eingesetzt werden, müssen bis spätestens 01.12.2025 ersetzt werden, soweit die vorgenannten Anforderungen nicht eingehalten werden. Alternativ hierzu ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Anforderungen der Nr. 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft 2002 eingehalten werden. In diesem Fall dürfen bestehende Absperr- und Regelorgane bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.

Bis zum 01.12.2024 ist eine Bestandsaufnahme der eingesetzten Absperr- und Regelorgane vorzulegen. Es sind diejenigen Absperr- und Regelorgane zu kennzeichnen, die für Stoffe nach Auflage 2.5.26 b) eingesetzt werden.

2.6 Lärmschutz

- 2.6.1 Es sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten, soweit nicht nachstehend weitergehende Forderungen festgelegt sind.
- 2.6.2 Die Beurteilungspegel der von der Gesamtanlage (Abfallbehandlungsanlage und Abfallager) einschließlich Betriebsverkehr ausgehenden Geräusche müssen an den Grundstücken

Flur-Nr. 952/17, 952/13 die in der TA Lärm für Gewerbegebiete festgesetzten Immissionsrichtwerte "außen" von

65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts

um jeweils mindestens 3 dB(A) unterschreiten;

Flur-Nr. 952/24 die in der TA Lärm für Gewerbegebiete festgesetzten Immissionsrichtwerte "außen" von

65 dB(A) tags und

65 dB(A) nachts

um jeweils mindestens 3 dB(A) unterschreiten;

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte "außen" am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.6.3 Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr, als Tagzeit die Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr.
- 2.6.4 Der betriebliche Kfz-Verkehr ist auf die Tagzeit zu beschränken.
- 2.6.5 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik ausgelegt, gewartet und betrieben werden.
- 2.6.6 Schwingungserzeugende Aggregate sind zur Vermeidung von Körperschallübertragungen durch den Einbau elastischer Verbindungsstücke zu entkoppeln.
- 2.6.7 Bei Aufforderung durch das Landratsamt Dachau ist innerhalb von zwei Monaten anhand von Schallpegelimmissionsmessungen nachzuweisen, dass die in Nr. 2.6.2 genannten Forderungen erfüllt sind. Die Messungen sind nach den Bestimmungen der TA Lärm sowie sonstigen, im Bescheid festgesetzten Anforderungen entsprechend durchführen und auswerten zu lassen. Mit der Durchführung der Messungen ist eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle zu beauftragen. Ihr sind die in diesem Bescheid genannten Maßgaben schriftlich mitzuteilen. Die Messstelle ist aufzufordern, die Ergebnisse dem Landratsamt Dachau unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

3. Sonstiges

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- a) Stoffliste "Lagermenge Abfall Verzeichnis IE Lager" vom 25.09.2024
- b) Stoffliste "Gefahrstoff Verzeichnis TA Luft und Störfall-Verordnung" vom 25.09.2024 (Maximallagermengen mit Betriebsstoffen)
- c) Abfallverzeichnis des Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikats, gültig bis zum 01.02.2026, aufgelistet nach den Schlüsseln der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV)
- d) Lageplan Aussenlager mit theoretischer maximaler Lagermengendarstellung (Stand 30.08.2021)

II.

Kostenentscheidung

Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Gründe

Der Entscheidung liegt nachstehender Sachverhalt zugrunde:

Am Standort der Firma Reichenspurner Recycling GmbH werden derzeit zwei genehmigungspflichtige Anlagen entsprechend des Anhangs 1 der 4. BImSchV betrieben, nämlich eine Abfallbehandlungsanlage, in der Abfälle destilliert werden, nach Nr. 8.10.1.2 mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag, und eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

Für den Betrieb der Firma Reichenspurner Recycling GmbH gilt derzeit die immissionsschutzrechtliche Anordnung gem. § 17 BlmSchG vom 31.08.2021. Diese enthält in den Auflagen-Nrn. 2.5.26 bis 2.5.31 Regelungen, die die Anforderungen der TA Luft 2021 nicht vollumfänglich berücksichtigen. Diese Auflagen waren daher durch die Auflagen Nrn. 2.5.26 bis 2.5.29 dieser Anordnung zu ersetzen, um so den genehmigten Betrieb der Anlage den aktuellen Bedingungen anzupassen. Zur Begründung wird auf Folgendes verwiesen:

Nach Nr. 5.2.6 der TA Luft 2021 gelten für gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen zum Teil geänderte oder strengere Anforderungen als nach Nr. 5.2.6 der TA Luft 2002.

Die Anforderungen an Pumpen sind in Nr. 5.2.6.1, die Anforderungen an Flanschverbindungen in Nr. 5.2.6.3, die Anforderungen an Absperr- und Regelorgane in Nr. 5.2.6.4 der TA Luft 2021 genannt. Es sind jeweils die Anforderungen an die technische Dichtheit der Systeme festgelegt. Zudem sind für Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane VDI-Richtlinien und DIN-Normen für die Nachweisverfahren aufgeführt.

Die Fristen zur Einhaltung der Anforderungen unterscheiden sich abhängig von der Gefahrenklasse der Stoffe die verarbeitet bzw. gefördert werden. Für Stoffe nach Nr. 5.2.6 a TA Luft gelten längere Fristen als für Stoffe nach Nr. 5.2.6 b-d TA Luft.

Im Betrieb der Fa. Reichenspurner werden derzeit sowohl Stoffe nach Nr. 5.2.6 a als auch Stoffe nach Nr. 5.2.6 b der TA Luft eingesetzt. In der TA Luft werden dafür folgende Maßnahmen gefordert:

Maßnahmen nach TA Luft 2021 für Stoffe nach Nr. 5.2.6 a:

• Soweit die bestehenden Pumpen, Flanschverbindungen und Absperr- und Regelorgane die Anforderungen gemäß Nr. 5.2.6.1, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 nicht einhalten, dürfen diese bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.

Maßnahmen nach TA Luft 2021 für Stoffe nach Nr. 5.2.6 b:

Pumpen:

Soweit nicht alle bestehenden Pumpen die Anforderungen entsprechend Nr. 5.2.6.1 einhalten, sind diese zu ersetzen. Diese Maßnahmen sind aufgrund des nicht nur geringen technischen bzw. organisatorischen Aufwandes entsprechend Nr. 6.2.3.3 der TA Luft bis spätestens **01.12.2026** zu erfüllen.

Flanschverbindungen:

Soweit nicht alle bestehenden Flanschverbindungen die Anforderungen entsprechend Nr. 5.2.6.3 einhalten, sind diese zu ersetzen. Für den Ersatz der Flanschverbindungen ist aufgrund des nicht nur geringen technischen Aufwandes entsprechend Nr. 6.2.3.3 der TA Luft eine Frist bis spätestens **01.12.2026** vorzusehen.

Flanschverbindungen die die Anforderungen nach Nr. 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der TA Luft 2002 erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

• Absperr- und Regelorgane:

Soweit nicht alle bestehenden Absperr- und Regelorgane die Anforderungen entsprechend Nr. 5.2.6.4 einhalten, sind diese zu ersetzen. Für den Ersatz der Absperr- und Regelorgane ist entsprechend Nr. 5.2.6.4 der TA Luft eine Frist bis zum **01.12.2025** vorzusehen.

Absperr- und Regelorgane die die Anforderungen nach Nr. 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft 2002 erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

Maßnahmen nach TA Luft 2021 für Stoffe nach Nr. 5.2.6 a und b:

- Nach Nr. 5.2.6.1 und 5.2.6.4 TA Luft ist jeweils eine Bestandsaufnahme für die bestehenden Pumpen und Absperr- und Regelorgane vorzulegen. Dabei ist zu kennzeichnen welche Pumpen und Absperr- und Regelorgane auch für Stoffe nach Nr. 5.2.6 b der TA Luft eingesetzt werden.
 - Die Bestandsaufnahmen sind aufgrund des geringen technischen bzw. organisatorischen Aufwandes entsprechend Nr. 6.2.3.1 der TA Luft bis zum **01.12.2024** vorzulegen.
- Die Anforderungen für Flanschverbindungen und Absperr- und Regelorgane bezüglich Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Die Managementanweisungen sind aufgrund des geringen technischen bzw. organisatorischen Aufwandes entsprechend Nr. 6.2.3.1 der TA Luft bis zum **01.12.2024** vorzulegen.

Mit Schreiben vom 27.08.2024 haben wir Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Streichung der o. g. Auflagen bzw. zum Erlass einer aktualisierten Anordnung gem. § 17 BImSchG zu äußern (Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BayVwVfG). Von der eingeräumten Möglichkeit zur Äußerung haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

II.

- 1. Unsere sachliche und örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.
- Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können für eine bestehende Anlage Anordnungen getroffen werden, die verhältnismäßig sein müssen (§ 17 Abs. 1 und 2 BIm-SchG).

Wie bereits dargelegt, entsprachen die bisher in der Anordnung gem. § 17 BlmSchG vom 31.08.2021 enthaltenen Auflagen und beigefügten Anlagen z. T. nicht mehr dem aktuellen Stand und waren daher zu streichen bzw. zu aktualisieren. Grundlage dafür waren

die Vorgaben der novellierten TA Luft 2021, deren Umsetzungsaufwand von der Firma Reichenspurner Recycling GmbH zu tragen ist. Darüberhinaus wurden in dieser Anordnung weitere Auflagen weder geändert noch inhaltlich neu in diese eingefügt, so dass kein Mehraufwand gegenüber dem vorgenannten Umsetzungsaufwand für die Erfüllung dieser Anordnung entsteht. Diese dient der Übersichtlichkeit und Klarheit wie auch der praktischen Handhabung, um zu einer einheitlichen und vollständigen Grundlage z. B. für die künftige Überwachungstätigkeit des Landratsamtes Dachau gem. § 52 BImSchG zu gelangen. Dies liegt auch im Interesse der Betreiberin, weil die Überwachungstätigkeit schneller erfolgen kann und evtl. Unklarheiten dabei vermieden werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.2.2 des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz). Die Anordnung wurde im überwiegend öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Stanschus Reg.-amtmann

II. Vor Auslauf

SG 612 z. K.

III. In Kopie

jeweils z. K.

- a) Bayerisches Landesamt für Umwelt Bürgermeister-Ulrich-Str. 160 86179 Augsburg
- b) Gemeinde Petershausen Bürgermeister-Rädler-Str. 3 85238 Petershausen
- c) Sachgebiet 30
 Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Hause
- d) Sachgebiet 61/612 Technischer Umweltschutz im Hause
- e) Sachgebiet 61 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft Im Hause
- f) Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt 80534 München

IV. Eintrag in ISA-B

V. z. A.

Stanschus / 29.10.2024